An Frau
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia Schmied

Minoritenplatz 5 1014 Wien

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm: ukk LMPS hinsichtlich des Werkes von Egon Schiele "Kahle Bäume, Häuser und Bildstock" ("Klosterneuburg"), LM Inv.Nr. 473, vorgelegten Dossiers vom 30. Juni 2010 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 9. Juni 2011 einstimmig nachstehenden

BESCHLUSS

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Bei Zugrundelegung dieses Dossiers und unter Berücksichtigung des zum Fall des Gemäldes "Herbstlicher Auwald", LM Inv. Nr. 472, vorgelegten Dossiers kann von nachstehendem entscheidungswesentlichem Sachverhalt ausgegangen werden:

Egon Schiele verstarb am 31. Oktober 1918, sein Nachlass wurde im Akt 9 A 2223/18 des Bezirksgerichtes Hietzing abgehandelt. Mit dem in Abschrift im Akt erliegenden Testament vom 17. Juli 1915 hatte er u.a. alle seine Bilder und Zeichnungen seiner Frau Edith zugedacht. Da allerdings Edith Schiele bereits am 28. Oktober 1918 vorverstorben war, trat gesetzliche Erbfolge ein. Mit Einantwortungsurkunde vom 14. Oktober 1920 hat das Bezirksgericht Hietzing den Nachlass Egon Schieles seiner Mutter, Marie Schiele, zur Hälfte

und seinen Schwestern, Melanie Schiele und Gertrude Peschka, je zu einem Viertel eingeantwortet.

Im Werk "Egon Schiele 1890 – 1918, Leben Briefe Gedichte", Salzburg und Wien 1979 von Christian M. Nebehay sind die Inventarlisten des Nachlasses nach Egon Schiele abgedruckt, darunter auch eine Auflistung und Schätzung des Kunstbesitzes. Das hier gegenständliche Gemälde findet sich nicht in dieser Auflistung. Daraus könnte gefolgert werden, dass Egon Schiele das Gemälde seiner Mutter bereits vor seinem Tod übereignet hatte. Nach der Provenienzangabe im Egón Schiele-Werkverzeichnis von Otto Nirenstein, der seinen Namen später in Kallir änderte, von 1930 (und ebenso nach den Provenienzangaben aller zeitlich nachfolgenden Werkverzeichnisse) stand das Gemälde im Eigentum der Mutter des Künstlers, Marie Schiele, die am 13: März 1935 verstarb. In der Todfallsaufnahme nach Marie Schiele 1 A 266/35 des Bezirksgerichtes Döbling, wurde das Vorhandensein von 231 Nachlassvermögen verneint, weshalb zunächst mit Beschluss vom 13. April 1935 von der Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung Abstand genommen wurde. Erst die nachträglich im Jahre 1979 eingeleitete Verlassenschaftsabhandlung führte mit Beschluss des Bezirksgerichtes Döbling vom 14. November 1979, 1 A 266/35, zur Einantwortung des Nachlasses nach Marie Schiele an deren Tochter Gertrude Peschka und deren Großneffen Ing. Norbert Gradisch je zur Hälfte. Die der Abhandlung zugrunde gelegten eidesstättigen Vermögensbekenntnisse beziehen sich allerdings wiederum nur pauschal, d.h. ohne Anführung einzelner Kunstwerke, auf die oben angeführte, im Werk von Nebehay abgedruckte Inventarliste des Nachlasses nach Egon Schiele. Aus dem Akt 1 A 266/35 ergibt sich somit kein Hinweis auf den Verbleib des hier gegenständlichen Gemäldes.

Folgt man den Angaben des im Zuge der Nachforschungen befragten Sohnes der späteren Eigentümerin des Gemäldes Elfriede Flögel, Peter Flögel, so ging das Gemälde nach Marie Schiele an einen "Maler und Freund Egon Schieles", dessen Identität nicht bekannt ist, ebenso ist nicht bekannt, ob dieser Eigentumsübergang noch zu Lebzeiten Marie Schieles oder nach ihrem Tod stattgefunden habe.

Gesichert ist hingegen, dass Alfred Sachs ein späterer Eigentümer des Gemäldes war, wie dies auch in den Provenienzangaben bei Rudolf Leopold, Egon Schiele (1995) und Jane Kallir, Egon Schiele (1998) angeführt ist. Die durchgeführten Erhebungen haben eindeutig ergeben, dass es sich dabei um den am 28. November 1906 geborenen und am 5. März 1955 verstorbenen Rechtsanwalt Dr. Alfred Sachs handelt. Ob dieser das Gemälde direkt von Marie Schiele oder aber von dem unbekannt gebliebenen Zwischeneigentümer erworben hat und zu welchem Zeitpunkt dieser Erwerb stattgefunden hat, kann nicht festgestellt werden. Nach den Angaben Peter Flögels habe Dr. Alfred Sachs das Gemälde zu einem unbekannten Zeitpunkt

vom unbekannten Zwischeneigentümer als Honorar für Anwaltsleistungen anlässlich einer Ehescheidung erhalten.

Dr. Alfred Sachs war nach damaliger Terminologie "Mischling 1. Grades" (sein Vater Berthold Sachs war Jude). Ergänzend durchgeführte Erbebungen haben ergeben, dass Dr. Sachs am 30. November 1937 in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen und am 2. Oktober 1945 "wieder eingetragen" wurde, ein nach dem Krieg üblicher Vorgang. Konkrete gegen ihn gerichtete Verfolgungshandlungen konnten nicht festgestellt werden. verstarb 1955 Dr. Alfred Sachs am März ledig und kinderlos, Verlassenschaftsverfahren wurde zu 5 A 197/55 des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien geführt. Da eine letztwiftige Anordnung nicht aufgefunden wurde, waren die Dr. Alfred Sachs überlebenden Eltern, Berthold Sachs und Gisela Sachs, geborene Kendöl, gesetzliche Erben. Es ist nicht ersichtlich, dass Kunstgegenstände Bestandteil des Nachlasses gewesen wären.

Rudolf Leopold, Egon Schiele (1995) und Jane Kallir, Egon Schiele (1998) führen als nächste Eigentümerin Elfriede Flögel an.

Die am 22. Oktober 1914 geborene Elfriede Flögel war nach Auskunft ihres Sohnes eine Cousine von Dr. Alfred Sachs, ihre Mutter und seine Mutter seien Schwestern gewesen. Aus der Zustellverfügung des im Akt 5 A 197/55 erliegenden Beschlusses des Bezirksgerichtes Floridsdorf vom 13. April 1973, TZ 4231/72, ist abzuleiten, dass Elfriede Flögel – indirekte – Rechtsnachfolgerin nach Dr. Alfred Sachs war. Das Gericht hat mit diesem Beschluss u.a. die Einverleibung der Löschung eines im Jahre 1950 zugansten von Dr. Alfred Sachs einverleibten Pfandrechtes auf Grund der von Elfriede Flögel als Letzterbin abgegebenen Löschungserklärung vom 22. August 1972 bewilligt. Dabei hat das Gericht offensichtlich an Hand der Verlassenschaftsakte nach Dr. Alfred Sachs und nach den ihn beerbenden Eltern die Legitimation Elfriede Flögels, diese Erklärung abzugeben, überprüft.

Prof. Dr. Rudolf Leopold erwarb das Gemälde von Elfriede Flögel mit einer Vereinbarung vom 23. April 1972, der Kaufpreis hätte "bei öS 60.000,00 gelegen" (Angabe des Sohnes von Elfriede Flögel).

Das Gremium hat dazu erwogen:

Indizien lassen vermuten, dass Egon Schiele das hier gegenständliche Gemälde seiner Mutter bereits vor seinem Tod übereignet hatte und dass auch diese das Werk noch zu Lebzeiten veräußert hatte.

Geht man von der Vollständigkeit des bei Nebehay wiedergegebenen Inventars des Kunstbesitzes von Egon Schiele aus, so war das Gemälde nicht Bestandteil dessen Nachlasses. Die im Prozessakt 39 a Cg 141/73 des Landesgerichtes für ZRS Wien (Bestandtei) des das Gemälde "Herbstlicher Auwald, LM Inv.Nr. 472 betreffenden Dossiers) eingehend dokumentierten Bemühungen Prof. Dr. Rudolf Leopolds, die Provenienz von Schieles Werken im Familienbesitz zu erforschen, lassen es andererseits als unwahrscheinlich erscheinen, dass das gegenständliche Gemälde als Bestandteil des Nachlasses nach Marie Schiele an eine ihrer Töchter gekommen wäre. Er hätte in diesem Fall den Verbleib des Gemäldes wohl kaum noch 1972 als "unbekannt" bezeichnet.

Hat der nur vom Sohn der Elfriede Flögel angeführte, namentlich unbekannte, Eigentümer zwischen Marie Schiele und Rechtsanwalt Dr. Alfred Sachs tatsächlich nicht existiert, dann wäre davon auszugehen, dass Dr. Alfred Sachs das Gemälde direkt von Marie Schiele erworben hat. Der Zeitpunkt dieses Erwerbs ist allerdings ebenfalls unbekannt, er müsste aber vor dem Tod Marie Schieles im Jahre 1935 gelegen haben.

Da es in diesem Fall zum nächstfolgenden Eigentümerwechsel erst mit dem Tod des Dr. Alfred Sachs im Jahre 1955 gekommen ist, wäre ein Eigentümerwechsel während des zeitlichen Anwendungsbereiches des Kunstrückgabegesetzes nicht feststellbar, dieser Sachverhalt würde keinen Tatbestand dieses Gesetzes erfüllen,

Werden die Aussagen des vom Provenienzforscher befragten Sohnes der Elfriede Flögel über einen zeitweiligen Eigentümer zwischen Marie Schiele und Dr. Alfred Sachs zugrunde gelegt, so gilt für den Zeitpunkt dieses Eigentumserwerbes ebenfalls, dass er aller Wahrscheinlichkeit nach vor dem Tod der Marie Schiele stattgefunden hat. Der Zeitpunkt des nachfolgenden Eigentumserwerbes durch Dr. Alfred Sachs bleibt allerdings völlig offen, er könnte somit durchaus im zeitlichen Anwendungsbereich des Kunstrückgabegesetzes liegen. Daraus allein kann nicht gefolgert werden, dass es sich bei diesem Rechtsgeschaft um ein nichtiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetzes gehandelt haben muss. Die Angaben des Sohnes der Elfriede Flögel, wonach Dr. Alfred Sachs das Gemälde an Stelle eines Honorars für Anwaltsleistungen in einem Scheidungsverfahren erhalten habe, sind plausibel. Ein solches Rechtsgeschäft wäre – hätte es während der NS-Herrschaft stattgefunden – dann zu beanstanden, wenn es der Entziehung von Vermögen verfolgter Personen gedient hätte. Das Vorliegen dieser Sachverhaltsvoraussetzungen kann dem Dossier aber nicht entnommen werden.

Auf die erst nach 1945 erfolgten Rechtsübergänge zwischen Dr. Alfred Sachs, seinen Eltern und Elfriede Flögel bzw zwischen Elfriede Flögel und Prof. Dr. Rudolf Leopold muss schon aus rein zeitlichen Gründen nicht näher eingegangen werden.

Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass die durchgeführten Erhebungen nicht erkennen lassen, dass einer der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, den 9. Juni 2011

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek

(Vorsitz)

SChef Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.e. Clemens Jablon

Vizepräs, i.R. Dr. Manfred Kremser

Botschafterin i.R. Da. Eva Nowotny

Univ,-Prof, Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öldinger

em. o/Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdprff